Sächsische Numismatische Gesellschaft e.V.

Beitragsordnung

(Fassung vom 14. Januar 2017)



§ 1 Erlass der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Satzung in der Fassung vom 14. Januar 2017 erlassen. Sie regelt die Festsetzung und Erhebung des Mitgliedsbeitrages, als eine wesentliches Fundament der Finanzierung der SNG.
- (2) Der Beitragsordnung ist die Anlage "Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Bezugskosten für das NNB" beigefügt, welche bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung separat geändert werden kann.
- (3) Die Beitragsordnung samt Anlage ist Mitgliedern und Interessenten auf der Website der SNG zugänglich (www.sachsen-numismatik.de).

§ 2 Beitragspflicht und Ausnahmen

- (1) Für Münzvereine, sonstige Körperschaften und Einzelmitglieder (ordentliche Mitglieder) besteht nach § 5 Abs. 2 der Satzung die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist in Form von Geld zu entrichten. Eine Aufrechnung mit anderweitig erbrachten Leistungen von Mitgliedern ist unzulässig.
- (3) Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
 - a) Mitglieder deren Mitgliedschaft ruht (§ 8 Abs. 5 Satzung).
 - b) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nach § 9 Abs. 3 der Satzung (außerordentliche Mitglieder). Freiwillige Beiträge sind erwünscht.
 - c) Nichtmitglieder in Arbeitskreisen, die ein Organ der SNG sind (§ 19 Abs. 4 Satzung).
- (4) Mitglieder von Münzvereinen, die zugleich in mehreren Vereinen der SNG gemeldet sind zahlen nur einmal den SNG-Beitrag.

§ 3 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Änderung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums, wobei eine umfassende Begründung und die Finanzlage der SNG vorzutragen sind.
- (2) Es gibt keine Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag, die Zahlungsweise ist jährlich.
- (4) Der Schatzmeister überwacht die Festsetzung und die Erhebung der Mitgliedsbeiträge. Er kann damit verbundene Aufgaben vorzugsweise an andere Präsidiumsmitglieder delegieren.

§ 4 Mitgliedsbeitrag für Münzvereine

- (1) Münzvereine nach § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung entrichten einen fixen jährlichen Mitgliedsbeitrag der sich nach der Zahl ihrer beitragspflichtigen Mitglieder zum Stichtag 1. November des Vorjahres richtet. Dabei werden ausschließlich natürliche Personen berücksichtigt. Etwaige Beitragsermäßigungen in den Vereinen mindern die Zahl nicht. Zu- und Abgänge von Vereinsangehörigen vor oder nach dem Stichtag wirken sich auf den laufenden Mitgliedsbeitrag nicht aus.
- (2) Die Zahl der meldepflichtigen Mitglieder teilt der Münzverein dem Schatzmeister der SNG bis zum 31. Dezember des Jahres schriftlich mit. Der Münzverein erhält daraufhin im Januar des Folgejahres auf der Grundlage dieser Zahl eine schriftliche Mitteilung über die Summe des jährlichen Mitgliedsbeitrag unter Mitteilung der Fälligkeit. Unterlässt der Münzverein die Meldung der meldepflichtigen Mitgliederzahl, wird die zuletzt gemeldete Zahl zuzüglich eines Aufschlages von zehn Prozent pro Jahr zu Grunde gelegt und der Münzverein spätestens einen Monat vor Fälligkeit zur Zahlung aufgefordert.
- (3) Schuldner des Mitgliedsbeitrages ist der Münzverein.
- (4) Zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Münzvereine je meldepflichtiges Mitglied siehe Anlage.

§ 5 Besonderer Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder und sonstige Körperschaften

- (1) Einzelmitglieder nach § 7 der Satzung sowie sonstige Mitglieder nach § 6 Abs. 4 der Satzung (z. B. sonstige Vereine oder Körperschaften, Firmen, Arbeitskreise soweit kein Organ der SNG) entrichten als besonderen Mitgliedsbeitrag einen Festbetrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ohne Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu entrichten.
- (3) Zur Höhe des jährlichen besonderen Mitgliedsbeitrages siehe Anlage.

§ 6 Bezug des Numismatischen Nachrichtenblattes

- (1) Die SNG ist Mitglied der Deutschen Numismatischen Gesellschaft (DNG), das Verbandsorgan der DNG ist das "Numismatische Nachrichtenblatt" (NNB). Als DNG-Mitglied hat die SNG ihre Mitglieder auf eigene Kosten mit dem NNB zu beliefern, sofern jene nicht selbst DNG-Mitglied sind und dadurch zum Selbstbezieher des NNB werden (§ 6 Abs. 2 Satzung DNG). Mitglieder der SNG sind Münzvereine, sonstige Körperschaften und Einzelmitglieder. Münzvereine und sonstige Körperschaften sind juristische Personen, welche allein durch den Vereinsvorsitzenden oder den Geschäftsführer vertreten werden. Die Belieferung mit dem NNB beschränkt sich in diesen Fällen auf den Vertreter der jurischen Person. Sofern Vereinsangehörige von Münzvereinen das NNB beziehen möchten, ist dies jederzeit möglich.
- (2) Wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles wird Mitgliedern nach § 6 Abs. 4 der Satzung (sonstige Körperschaften) der Bezug des NNB freigestellt. Einzelmitglieder werden mit dem NNB beliefert.

_

¹ Jede andere Lesart, z. B. dass die Belieferung bei Münzvereinen auch jeden einzelnen Vereinsangehörigen des Mitgliedsvereins betrifft, widerspricht den Vereinsgrundsätzen der SNG, beschneidet das Selbstbestimmungsrecht ihrer Mitglieder und gefährdet ernsthaft Mitgliedschaften. Aus diesem Grunde wurde wegen des besonderen Status der SNG als Dachverband sächsischer Münzvereine im Jahre 1998 zwischen der DNG und der SNG über die praktizierte Lesart Konsens erzielt und folgende Vereinbarung getroffen: Vereinsangehörige von SNG-Mitgliedsvereinen ohne DNG-Mitgliedschaft werden vom NNB-Bezug ganz oder teilweise ausgenommen, wenn zumindest der Vereinsvorsitzende jedes betroffenen Vereins das NNB bezieht. Zweck der Vereinbarung ist es, dass einerseits die SNG Mitglied der DNG bleibt und andererseits kein Mitgliedsverein aus der SNG ausscheiden muss, nur weil Vereinsangehörige kein Interesse am NNB haben. Die Vereinbarung stellt zudem sicher, dass jeder Münzverein der SNG über aktuelle Geschehnisse durch das NNB informiert ist.

- (3) Die Kosten für den Bezug des NNB werden auf die Mitglieder umgelegt und gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag mit gleicher Fälligkeit erhoben. Bei Münzvereinen schuldet die Bezugskosten der Verein. Bei der zu meldenden Zahl nach § 4 Abs. 1 ist die Zahl der bezugsbereiten NNB-Bezieher gesondert auszuweisen und deren Postanschrift mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Mitglieder können das NNB ab dem der Aufnahme folgenden Kalendermonat beziehen.
- (5) Sofern durch Beendigung der Mitgliedschaft der NNB-Bezug endet, gilt die von der DNG vorgeschriebene schriftliche Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres. Sie ist ausschließlich von der SNG wahrzunehmen.
- (6) Ist im Folgenden von Mitgliedsbeitrag die Rede, gilt dies sinngemäß auch für die Bezugskosten des NNB, sofern keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (7) Die Höhe der jährlichen Bezugskosten für das NNB sowie ihre Änderung wird ausschließlich von der DNG festgelegt, sie liegt nicht im Ermessen der SNG. Sie werden ohne Zu- oder Abschlag an die Mitglieder weitergereicht. Die aktuellen Bezugskosten sind nachrichtlich in der Anlage dargestellt.

§ 7 Anteiliger Beitrag

- (1) Tritt ein Münzverein erst im Laufe des Jahres in die SNG ein, so ist bei Eintritt im ersten Halbjahr der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt im zweiten Halbjahr die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
- (2) Tritt ein Einzelmitglied oder sonstige Körperschaft erst im Laufe des Jahres in die SNG ein, so errechnet sich der anteilige besondere Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr aus der Zahl der vollen Monate ab Eintrittsdatum zu je einem Zwölftel, wobei auf volle Euro aufzurunden ist.
- (3) Die Bezugskosten für das NNB entstehen erst mit dem auf das Eintrittsdatum folgenden Kalendermonat.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 1. März des Jahres für das laufende Jahr zu entrichten. Die Zahlung erfolgt unbar auf das Girokonto der SNG, die Bankverbindung ist in der Anlage ausgewiesen.
- (2) Der anteilige Beitrag bei Beitritt im Laufe des Jahres ist zum Ende des auf den Beitritt folgenden Monats fällig.

§ 9 Zahlungsverzug und Mahnwesen

- (1) Der Schatzmeister führt zur Überwachung der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entsprechende Aufzeichnungen. Bei Mitgliedern, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag mehr als einen Monat in Verzug sind, leitet er das Mahnverfahren ein.
- (2) Das Mahnverfahren hat mindestens ab dem dritten Monat des Verzuges schriftlich zu erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt ist zudem auf die Folgen des Zahlungsverzuges hinzuweisen. Zur Wahrung der Schriftform ist die elektronische Form ausreichend (§ 24 Satzung).
- (3) Bei Beendigungstatbeständen der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für vor der Beendigung fällig gewordene Mitgliedsbeiträge bestehen. Über Ausnahmen kann das Präsidium entscheiden.

§ 10 Folgen des Zahlungsverzugs

- (1) Ist ein Mitglied seit über einem halben Jahr nach Fälligkeit mit der Zahlung in Verzug, ruht sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 4 Satzung).
- (2) Wenn ein Mitglied zum zweiten Mal in Folge trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug gerät, kann die Mitgliedschaft durch das Präsidium gestrichen werden (§ 10 Abs. 3 Satzung).

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen und Nichtöffentlichkeit

- (1) Eine Stundung oder ein Erlass des Mitgliedsbeitrages ist auf Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Dabei muss der Fortbestand der Mitgliedschaft gefährdet sein. Darüber entscheidet das Präsidium.
- (2) Eine Stundung des Mitgliedsbeitrages kann höchstens für ein Jahr gewährt werden. Ein Zahlungsverzug liegt insoweit nicht vor.
- (3) Beschlüsse über Billigkeitsmaßnahmen sind nicht öffentlich in Beratung und Beschluss, Sie werden der Mitgliederversammlung nicht bekannt gegeben.

§ 12 Erstattung bei Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ableben wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers der anteilige Mitgliedsbeitrag für volle Monate ohne bestehender Mitgliedschaft erstattet.
- (2) Bei Ausübung des außerordentlichen Austrittsrechts infolge Satzungsänderung (§ 26 Abs. 3 Satzung) wird auf Antrag der anteilige Mitgliedsbeitrag für volle Monate nach wirksamen Austritt erstattet.
- (3) Bei Ausschluss eines Mitgliedes während des laufenden Jahres erfolgt keine anteilige Erstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages.
- (4) Bei Auflösung der SNG endet die Beitragspflicht mit dem Datum des Auflösungsbeschlusses. Auf Antrag wird den Mitgliedern der anteilige Mitgliedsbeitrag für volle Monate nach Auflösungsbeschluss erstattet.
- (5) Tritt ein Einzelmitglied in einen Münzverein ein, welcher Mitglied der SNG ist (§ 7 Abs. 3 Satzung), so wird auf Antrag bei Eintritt während des ersten Halbjahres die Hälfte des besonderen Mitgliedsbeitrages erstattet.
- (6) Die Regelungen dieses Paragrafen gelten nicht für die Bezugskosten des NNB. Das NNB ist stets für ein volles Kalenderjahr zu beziehen, die Kündigungsfrist bei der DNG beträgt einen Monate zum Ende des Kalenderjahres. Eine anteilige Erstattung der Bezugskosten ist daher ausgeschlossen.

§ 13 Zustimmung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat am 14. Januar 2017 der Beitragsordnung samt Anlage zugestimmt. Sie tritt mit Wirkung ab dem Jahr 2017 in Kraft.

Dresden, den 14. Januar 2017

gez. Dr. Rudolf Reimann

Präsident der Sächsischen Numismatischen Gesellschaft e.V.

Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Bezugskosten für das NNB

Die Mitgliedsbeiträge wurden zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung für das Kalenderjahr 2003.

Nr.	Art des Mitgliedsbeitrages/Bezugskosten	Rechtsquelle	Jahresbetrag
1	Mitgliedsbeitrag für Münzvereine je meldepflichtiges Mitglied	§ 4	3,– €
2	Besonderer Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder u. a.	§ 5	18,– €
3	Bezugskosten für das NNB	§ 6	22,–€

▶ Die Zahlung hat unbar auf das Girokonto der SNG zu erfolgen. Die Bankverbindung lautet:

Kontoinhaber: Sächsische Numismatische Gesellschaft

IBAN: DE44 8555 0000 1000 0860 18

BIC: SOLADES1BAT Bank: Kreissparkasse Bautzen

Zahlungsgrund: Mitgliedsbeitrag [Name des Mitgliedes]

▶ Die Regelfälligkeit ist der 1. März des Jahres (§ 8).

Dresden, den 14. Januar 2017

gez. Dr. Rudolf Reimann

Präsident der Sächsischen Numismatischen Gesellschaft e.V.